

## **BKC Kommunal-Consult**

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:

Konrad-Wolf-Allee 1 – 3  
D - 14480 Potsdam  
Tel.: (0331) 64850

Rheinland-Pfalz:

Assoziiert im TZK  
Maria Trost 23  
D - 56070 Koblenz  
Tel. (02 61) 8854122

auch im Internet unter.

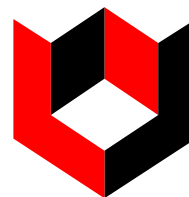
Sachsen-Anhalt:

Schönebecker Str. 82 – 84  
D - 39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 4016225

Sachsen:

Behringstraße 45  
D - 01159 Dresden  
Tel.: (0331) 64850

[www.bkc-kommunal-consult.de](http://www.bkc-kommunal-consult.de)



Dienstleister für  
Bau- und Kommunal-Consulting

beraten – planen – umsetzen

# Informationsbrief 01 / 2005

Trink- und Abwasser

Ausgabe Sachsen-Anhalt

April 2005

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Vergaberecht: Wann ist eine Rüge im Vergabeverfahren unverzüglich?
- Aus der Technik: Grundlagen und Erfahrungen mit alternativen Entwässerungsverfahren - ein Praxisbericht -
- Aus der täglichen Praxis: Müssen kommunale Unternehmen der Presse Auskünfte erteilen?

### Aus dem Vergaberecht: Wann ist eine Rüge im Vergabeverfahren unverzüglich?

#### 1. Problembeschreibung

Die Möglichkeit, einen Vergabeverstoß vor der Vergabekammer geltend zu machen, hat nur der Bieter, der erkannte oder erkennbare Vergabeverstöße unverzüglich rügt. Diese, sich aus § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB ergebende Verpflichtung, führt oftmals zu Problemen in der Rechtsanwendung, da oftmals nicht verlässlich festgestellt werden kann, ob eine Rüge rechtzeitig erfolgt ist oder nicht. Einen geeigneten Maßstab zur Prüfung dieser Frage hat nunmehr das Oberlandesgericht Naumburg (OLG Naumburg) aufgestellt (Beschluss vom 14. Dezember 2004; 1 Verg 17/04).

#### 2. Beschluss des OLG Naumburg zur Unverzüglichkeit einer Rüge im Vergabeverfahren

In seinem Beschluss hat das OLG Naumburg die Frage geklärt, innerhalb welchen Zeitraumes ein Vergabeverstoß zu rügen ist. Sind die zu beanstandenden Vergabefehler bereits aus der Bekanntmachung ersichtlich, so ist es erforderlich, die Rüge bis zum Ablauf der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist zu erheben. Dem Bieter ist es widrigenfalls verwehrt, die Rüge zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Insbesondere kann ein den Fehler erkennender Bewerber bzw. Bieter nicht so lange warten, bis er von der Erfolglosigkeit seiner Bewerbung bzw. seines Angebotes Kenntnis erhält.

Auf der anderen Seite hat das OLG Naumburg auch den Zeitpunkt näher definiert, ab wann die unverzügliche Rügeobliegenheit beginnt, deren Versäumnis zu einer Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages führen würde. Notwendig ist, dass der Bieter von dem Verstoß Kenntnis erlangt.

Eine solche Kenntnis vom Vergaberechtsverstoß liegt bereits dann vor, wenn dem Bieter die den Verstoß begründenden Tatsachen bekannt sind und diese Tatsachen bei objektiver Bewertung aus der Sicht des Bieters so offensichtlich einen Mangel des Vergabeverfahrens darstellen, dass der Bieter sich dieser Überzeugung schlechterdings nicht verschließen kann.

Gleichzeitig wurde auch festgestellt, dass an ein Rügeschreiben nicht die Anforderung gestellt werden kann, eine detaillierte rechtliche Würdigung vorzunehmen.

Auf der anderen Seite genügen aber lediglich pauschale Äußerungen nicht den Anforderungen an ein Rügeschreiben, da der Wille, ein bestimmtes Verhalten zu rügen, deutlich zutage treten muss.

### 3. Fazit

Mit dem Beschluss des OLG Naumburg ist es nunmehr möglich eigenständig zu prüfen, ob das Rügeerfordernis gewahrt wurde. Insoweit ist durch das Geicht ein geeigneter Maßstab aufgestellt worden, an welchem sich die Prüfung ausrichten kann, so dass unnötige Vergabebeschwerden vermieden werden können. Da zudem die gesetzlichen Vorschriften bundeseinheitlich geregelt sind, kann diese Entscheidung sinngemäß auch auf andere Bundesländer übertragen werden.

## Aus der Technik: Grundlagen und Erfahrungen mit alternativen Entwässerungsverfahren - ein Praxisbericht -

### 1. Grundlagen alternativer Entwässerungsmethoden

Sie sind nicht neu, die Verfahren der Druck- und Vakuumentwässerung auf dem Gebiet der kommunalen Schmutzwasserentsorgung, aber gemessen an den noch zu beschreibenden Vorteilen, finden sie vergleichsweise geringe Anwendung. Bei den Bemühungen, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch für ländliche Gemeinden so kostengünstig wie möglich zu lösen, sind aber gerade alternative Entwässerungsverfahren vorteilhaft. Bei der Frage, ob alternative Entwässerungsverfahren Anwendung finden, sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung.

In ländlich strukturierten Gebieten ist oftmals eine Zersiedlung festzustellen, die einen hohen Aufwand zur Erstellung der Kanalsysteme vor den Grundstücken erfordern. Verstärkt wird dies durch den zunehmenden Bevölkerungsrückgang in diesen Gebieten. Aus diesem resultiert ein sinkender Abwasseranfall, welcher durch die Abwassersysteme kompensiert werden muss. Beachtet werden müssen in diesem Zusammenhang auch die topografischen und ortsspezifischen Verhältnisse. Hier können Sonderentwässerungsverfahren Vorteile vermitteln.

Abweichend zu herkömmlichen Entwässerungsverfahren fallen bei der Druck- und Vakuumentwässerung Reparaturen und Ersatzinvestitionen zunächst nur für die Pumpen bzw. Vakuumventilanlagen und ihre Steuerungen an. Insoweit muss auch beachtet werden, inwieweit die Industrie in der Lage ist, im Zeitraum der ersten Reinvestitionsphase (nach 15 bis 20 Jahren) preiswerte und innovative Ersatzausstattungen zu liefern.

Ferner treten die Hauspumpstationen und Ventilschachtanlagen aus dem allgemeinen, den Bürger in seiner Funktion weniger interessierenden System heraus und werden zur individuellen, nutzerbezogenen Anlage. Damit kann ein neues Verständnis für die Abwasserentsorgung entstehen, welches das Bewusstsein des Bürgers zu einem umsichtigeren Verhalten verstärkt.

### 2. Entscheidungsfindung zur Wahl des Entwässerungsverfahrens

Im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung von Investitionen müssen die Aufgabenträger über die Frage des preiswertesten Verfahrens zur Abwassersammlung hinausgehen. Es geht nicht schlechthin um einen Variantenvergleich, sondern darum, ob der Aufgabenträger sich unter Zugrundelegung der satzungsgemäßen Beitrags- und Gebührenaufkommen die Maßnahme leisten kann, und wann ein positives Liquiditätsergebnis des Vorhabens eintritt.

Entscheidend ist bei den Aufgabenträgern, die ihre neuen Anlagen nicht aus Eigenkapital oder Eigenmitteln, sondern durch Kredite finanzieren müssen, die kurz- und mittelfristige Kostendeckung. Dies muss folglich unter Berücksichtigung aller Umstände vor Durchführung der Maßnahme ermittelt werden:

Ein praktisches Beispiel für die Druckentwässerung für eine Gemeinde mit 124 Grundstücke und 355 Einwohnern weist folgendes Berechnungsergebnis aus:

	Freispiegelentwässerung (in 1.000 EUR)	Druckentwässerung (in 1.000 EUR)
Investitionskosten	637,6	414,0
Projektkostenbarwert (50 Jahre)	659,0	660,4

Liquiditätsergebnis im 1. Jahr mit der Grenzkostenrechnung:		
- ohne Fördermittel	- 7,6	+ 1,1
- mit Fördermittel	+ 11,6	+ 17,7
Grenzkostendeckung ohne Förderung	nach 19 Jahren	nach 5 Jahren
Fördermitteleinsatz	274,3	218,4

Dieses Beispiel zeigt, dass der Projektkostenbarwert bei einer Betrachtung von 50 Jahren leicht zu Gunsten der Freispiegelentwässerung ausfällt und somit dieser Lösung nach der Barwertmethode der Vorzug gegeben werden müsste. Sowohl das Liquiditätsergebnis als auch die Grenzkostendeckung zeigen kurz- und mittelfristig aber einen Vorteil für die Sonderentwässerung, der erst kurz vor Ablauf des Gesamtbetrachtungszeitraumes von 50 Jahren aufgebracht wird. Aber auch die Überlegungen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung, der Innovation und Nachhaltigkeit auf diesem Gebiet und vor allem der Fördermittelbedarf zeigen in diesem Beispiel den Vorteil der Sonderentwässerung auf.

In weiteren Berechnungen hat sich ergeben, dass ab einer Größe des zu erschließenden Ortes von größer 350 Einwohner die Vakuumentwässerung noch größere Kostenvorteile bringen kann. Derartige Lösungen haben in Einzelfällen bei hohen Grundwasserständen zu Investitionskosteneinsparungen von mehr als 50 % geführt, die auch durch Berücksichtigung höherer Betriebskosten im Endergebnis zu hohen Einsparungen geführt haben.

### 3. Praktische Erfahrungen mit alternativen Entwässerungsmethoden

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der praktischen Umsetzung ist die Energieversorgung für die Hauspumpstationen der Druckentwässerung. Sofern die Anschluss- und Entwässerungssatzung die Bereitstellung des Stromes durch den Grundstückseigentümer bei Verrechnung der Kosten mit der Gebühr zulässt, ist eine Lösung gefunden. Eine weitere sind eigene Stromverteilernetze des Abwasserbeseitigungspflichtigen, die auch die Fehlermeldungen und Steuerungen übernehmen können.

Ebenfalls von eminenter satzungsrechtlicher Bedeutung ist die Zuordnung der Kosten für die Bereitstellung und den Einbau der Hauspumpstationen sowie der Standort dieser. Hier gibt es die verschiedensten Möglichkeiten. Da jedoch die Hauspumpstation ausschließlich der Entwässerung eines Grundstückes dient, scheint die Umlegung bzw. Auflastung der Kosten (auch Aufwendungen für die Erstellung des Stromanschlusses und der Energieverbrauch) auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nachvollziehbar. Aber auch eine Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung mit der Folge der Abgeltung über den zu zahlenden Herstellungsbeitrag ist eine Möglichkeit. Insoweit können alternative Entwässerungsmethoden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angewandt werden.

Durch die von uns betreuten Verbände werden nach nunmehr fünf Jahren Erfahrung mit dem Einbau und dem Betrieb alternativer Entwässerungsverfahren folgende Ergebnisse dargestellt:

1. Die Kosten für Stromverbrauch, Wartung und Instandhaltung der Anlagen liegen mit 0,16 – 0,24 €/m<sup>3</sup> bei der Hälfte der geplanten variablen Kosten, wodurch das wirtschaftliche Ergebnis gegenüber der oben nach kaufmännischem Vorsichtsprinzip dargestellten Berechnung weiter verbessert wird.
2. Die Anlagen werden einmal im Jahr einer Revision unterzogen. Bisher mussten keine Pumpen ausgetauscht werden. Die Bereitschaftsdienstakte eines Verbandes mit 750 derartigen Anlagen, weist in 8 Wochen eine Störung aus.
3. Einfahrtsschwierigkeiten gab es durch folgende Situationen:  
Die gelieferten Druckschläuche für die Pumpensteuerung waren in Einzelfällen defekt (Einrisse). Das Problem wurde abgestellt. Daneben wiesen einige Ventildichtungen eine ungeeignete Gummiqualität auf und verhärteten. Dadurch baute sich das Vakuum ab. Auch dieses Problem wurde abgestellt. Bei hohem Fetteintrag durch die Kunden verfetteten die Steuerglocken im Pumpenschacht. Der Ausfallgrund wurde dem Schmutzwassereinleiter hinreichend erläutert (ggf. mit dem Hinweis, dass der entsprechende Aufwand nach mehrmaligem Auftreten der Verfettung dem Einleiter in Rechnung gestellt werden kann), so dass auch diese Situation jetzt seltener auftritt.
4. Die Betreiber der Anlagen schätzen besonders folgende Vorteile:  
Primär muss kein Kanalnetz gespült werden. Ferner gibt es im Straßenbereich keine Schachtdeckel mit ihren Nachteilen (Fremdwassereinlauf, Klappern als Störfaktor, Straßendeckenanschluss, Geruch oder Korrosion). Nicht zu unterschätzen ist auch der Umstand, dass die Kunden sehr auf die Funktionssicherheit „ihrer“ Anlage achten und sich damit zu sachkundigen Abwassereinleitern und Kontrolleuren entwickelt haben.

5. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Sonderentwässerungsverfahren sind folgende Hinweise zu berücksichtigen, welche bislang erkennbar wurden:

Eine Grenzkostenrechnung mit den unterschiedlichen Schmutzwasserentwässerungsvarianten lohnt immer. Da die Anzahl der Hauspumpstationen und Ventilschächte erheblich den Lieferpreis beeinflusst bringt es Vorteile, mehrere Anlagen zusammen auszuschreiben und zu vergeben.

Die technische Ausstattung und die Anforderungen an diese, sind im Vorfeld entsprechend der Einsatzbedingungen verantwortungsbewusst auszuwählen. Damit werden sowohl die Aufwendungen im Betrieb als auch später erforderliche Reinvestitionen erheblich beeinflusst. Die durch die VOB mögliche Beeinflussung der Wahl des Lieferanten der Hauspumpstationen sowie der Vakuumanlagen sollte ferner genutzt werden, um eine einheitliche Ausstattung des Aufgabenträgers mit Technik und / oder Technologien zu gewährleisten.

#### **4. Fazit**

Die praktischen Erfahrungen mit alternativen Entwässerungsmethoden haben gezeigt, dass derartige Entwässerungsverfahren gezielt eingesetzt werden müssen. Es ist immer eine Frage des Einzelfalles, ob und wie die Entwässerung konkret ausgestaltet wird. Eine rein schematische Anwendung eines Verfahrens ist regelmäßig nicht zu empfehlen.

Gezielt eingesetzt können diese Verfahren aber zu Kosteneinsparungen führen und stellen damit eine wirtschaftliche und auch technisch ausgereifte Variante zu den herkömmlichen Entwässerungssystemen dar.

### **Aus der täglichen Praxis: Müssen kommunale Unternehmen der Presse Auskünfte erteilen?**

#### **1. Einleitung**

Das Problem, inwieweit die Pressevertreter von Kommunen oder kommunalen Unternehmen Auskunft verlangen können, ist ein Alltagsproblem und bereitet hinsichtlich des Umfangs immer wieder erhebliche Probleme. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem grundlegenden Urteil darüber befunden, wieweit dieser Informationsanspruch der Presse geht (Urteil vom 10. Februar 2005; III ZR 294/04).

#### **2. Urteil des BGH vom 10. Februar 2005**

Mit der Abwägung der grundrechtlich geschützten Position der Pressefreiheit in Verbindung mit einem Landespressegesetz hatte sich der BGH auseinander zu setzen. Durch das Urteil wurde den Pressevertretern ein umfassendes Informationsrecht zugebilligt.

Dieser Informationsanspruch der Presse findet seine Grundlage in den jeweiligen Landespressegesetzen und wird getragen von der Erwägung, dass nur auf diesem Wege die Presse die Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung gerecht werden kann. Nur wenn die Presse wahrheitsgetreu Informationen erhält und damit in die Lage versetzt wird, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten, kann der Staatsbürger durch eine eigene Willensbildung am demokratischen Entscheidungsprozess aktiv teilnehmen.

Gemäß den jeweiligen Landespressegesetzen sind insbesondere Behörden verpflichtet, die Informationen an die Presse und deren Vertreter zu erteilen. Der Behördenbegriff ist nach Ansicht des BGH ein sehr weiter. Er umfasst nicht nur die staatliche Eingriffverwaltung, also Fälle in denen ein Träger hoheitlicher Befugnis nach außen wirksam auftritt, vielmehr werden auch alle verwaltungsinternen Fälle erfasst, in denen staatliche Mittel eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass es auf die Organisationsform des staatlichen Handelns nicht ankommt. Soweit sich folglich eine Behörde einer privatrechtlichen Organisationsform bedient, ist diese genauso zur Informationserteilung verpflichtet, so dass eine Behörde sich diesbezüglich nicht in das Privatrecht flüchten kann, um den Informationsverpflichtungen zu entgehen.

Von den presserechtlichen Informationspflichten zu unterscheiden sind Pflichten von Öffentlichen Aufgabenträgern, ihre Bürger über maßgebliche Umstände zu informieren. Seine Grundlage findet diese Informationsverpflichtung in den jeweiligen Gemeindeordnungen.

#### **3. Fazit**

Das Urteil des BGH führt klar vor Augen, dass staatliches Verwaltungshandeln nicht im Verborgenen erfolgt, sondern dass neben den Bürgern auch der Presse Informationsrechte zustehen, um den demokratischen Meinungsbildungsprozess zu fördern. Insoweit sind nicht nur Behörden, sondern auch deren privatrechtlichen Gestaltungsformen zur Informationserteilung verpflichtet.